

KAUFBEURER STADTRECHT

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates des „Kommunalunternehmens Eisstadion Kaufbeuren“

Vom 19.11.2014

Bekanntgemacht: 04. Dezember 2014 (ABl. Nr. 23/2014 vom 04.12.2014)

Geändert durch Satzung vom 22.07.2015 (ABl. Nr. 14/2015)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), und gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende vom Stadtrat am 18.11.2014 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Tätigkeit nicht dem Hauptamt zuzurechnen ist, haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden.

§ 2

Mit Ausnahme des Verwaltungsratsvorsitzenden erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats eine Entschädigung in Höhe von 75,-- Euro je Verwaltungsratssitzung, sofern sie ausweislich der Sitzungsniederschrift an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 3

Die lohn- bzw. einkommensteuergerechte Behandlung der Entschädigungen nach den §§ 2 und 3 ist Angelegenheit der Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 4

Neben der Entschädigung nach den §§ 2 und 3 wird eine Fahrkostenerstattung für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel (1. Klasse) nach Art. 5 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 BayRKG für privateigene Kraftfahrzeuge gewährt.

§ 5

- (1) Lohn- und Gehaltsempfängern wird der wegen der Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen entstandene Verdienstausschlag einschließlich der anteiligen Sozialabgaben in voller Höhe ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (2) Selbstständig Tätige und Personen nach Art. 20 a Abs. 2 Ziff. 3 GO erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung in Höhe von 10,-- Euro je angefangene Stunde Sitzungsdauer.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2014 in Kraft.